2013-078

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 12. Februar 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 stellte der Rekurrent, X, ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 in Höhe von CHF 3‘345.20. Er begründete sein Erlassgesuch damit, dass er alleine lebe und aufgrund des Arbeitsweges nach B auf ein Auto angewiesen sei.

Mit Entscheid vom 3. Januar 2013 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch ab. Sie begründete ihren Entscheid damit, dass aufgrund der gemachten Budgetangaben monatliche Ratenzahlungen zumutbar seien.

B. Mit Schreiben vom 1. Februar 2013 erhob der Rekurrent gegen diesen Entscheid Einsprache. Der von der Steuerverwaltung errechnete Budgetüberschuss entspreche nicht der Realität. Ausserdem müsse er Unterhalt für seine Kinder bezahlen und die gemeinsamen Wochenenden mit seinen Kindern würden viel Geld kosten.

Mit Einspracheentscheid vom 4. April 2013 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie begründete dies damit, dass der Rekurrent Schulden in Höhe von CHF 9‘436.60 habe und dies einem Steuererlass entgegen stehe.

C. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 18. April 2013 Rekurs. Er brauche sein Auto für die Arbeit, da er Schichtarbeit leisten müsse und sein Arbeitsort in B sei. Aus diesem Grund habe er einen Kredit in Höhe von CHF 10‘000.00 aufnehmen müssen. Das Fahrzeug habe CHF 5‘500.00 gekostet, den Rest des Kredits brauche er für dessen Unterhalt und die Versicherung. Mit Schreiben vom 22. Mai 2013 erklärt der Rekurrent, dass er eine Zahnbehandlung brauche, da er mit 47 Jahren bereits keine Zähne mehr habe.

Mit Vernehmlassung vom 10. Juni 2013 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.

   b) Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. April 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 18. April 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. April 2013 betreffend Erlass der kantonalen Steuern pro 2011 aufzuheben und den Steuererlass zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

   b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu

berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquellen oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

4. a) Das eingereichte Schreiben der Schweizerischen Post vom 17. Mai 2013 bestätigt, dass der Rekurrent auf sein Fahrzeug angewiesen ist, da er Schichtarbeit leistet und sein Arbeitsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar ist. Um sich ein Motorfahrzeug leisten zu können, hat der Rekurrent einen Kredit in Höhe von CHF 10‘000.00 aufgenommen. Das Fahrzeug selber kostete CHF 5‘500.00. Der Rekurrent macht geltend, den Rest des Kredits brauche er für die Autoversicherung und den Fahrzeugunterhalt. Der Rekurrent hat einen wesentlich höheren Konsumkredit aufgenommen, als notwendig gewesen wäre. Somit bestehen neben der Steuerverwaltung weitere Gläubiger. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen des Rekurrenten und Beschwerdeführers ein Konkurrent weg. Daher ist es zulässig, dass die Steuerverwaltung grundsätzlich von einem Steuererlass absieht, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten.

Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung des Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004).

b) Ausserdem bestätigt der Rekurrent im Darlehensvertrag vom 3. März 2011 mit der Bank selbst, über einen monatlichen Budgetüberschuss von CHF 920.85 zu verfügen. Der ausstehende Steuerbetrag von CHF 3‘345.20 könnte somit mit dem vorhandenen Überschuss von CHF 920.85 innerhalb von rund 4 Monaten und damit in absehbarer Zeit beglichen werden.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde und schon aus diesem Grund der Steuererlass nicht gewährt werden kann. Die Steuerverwaltung hat den Steuererlass daher zu Recht nicht gewährt.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.